

Tarife IV-Wohnen 2025

1. KOSTENBETEILIGUNG

PFLEGESTUFE RAI-NH	HEIMTARIF* pro Tag (CHF)	KRANKENKASSE Anteil Pflege pro Tag (CHF)	KANTON Anteil Pflege pro Tag (CHF)
1	182.70	9.60	0.00
2	196.60	19.20	0.00
3	203.55	28.80	6.95
4	203.55	38.40	20.85
5	203.55	48.00	34.75
6	203.55	57.60	48.65
7	203.55	67.20	62.55
8	203.55	76.80	76.45
9	203.55	86.40	90.35
10	203.55	96.00	104.25
11	203.55	105.60	118.15
12	203.55	115.20	132.05

* Der Heimtarif setzt sich aus der Infrastrukturpauschale (CHF 34.90), der Hotellerie + Betreuung (CHF 145.65) und dem stufenabhängigen Anteil Pflege zusammen.

Die Verrechnung an die Krankenkassen und den Kanton erfolgt direkt durch das Blinden- und Behindertenzentrum Bern.

Der Bezug von MiGeL-Produkten der Liste B wird von der Firma IVF HARTMANN direkt an die Krankenkassen verrechnet.

Klienten und Klientinnen, die den Heimtarif nicht finanzieren können, wenden sich bitte an die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde. Dort können sie sich zum Bezug von Ergänzungsleistungen anmelden.

2. TARIFERMÄSSIGUNG BEI ABWESENHEITEN

2.1. Angebrochene Tage

- Angebrochene Tage werden ganz verrechnet.
- Bei Abwesenheiten über Nacht werden nicht bezogene Mahlzeiten zurückerstattet (Frühstück CHF 1.50, Mittagessen CHF 10.00, Abendessen CHF 3.50, pro Tag höchstens CHF 10.00, pro Monat höchstens CHF 80.00).

2.2. Aufenthalt im Spital, Klinik, Kur nach ärztlicher Verordnung

- Bis 180. Abwesenheitstag: Rückerstattung der Hilflosenentschädigung¹, der Pflegekosten und der beweglichen Kosten inklusive Verpflegung von CHF 15.00 pro Tag.
- Ab 181. Abwesenheitstag: wird kein Tarif verrechnet.

2.3. Abwesenheitstage: maximal 40 Tage pro Jahr

Samstage, Sonntage, Feiertage: in der Regel alle zwei Wochen ab Freitagnachmittag bis Sonntagabend; Verrechnung der EL-Obergrenze abzüglich CHF 70.00 pro Tag.

2.4. Ferien: maximal 20 Tage pro Jahr

Ferientage können einzeln bezogen werden; Verrechnung der EL-Obergrenze abzüglich CHF 70.00 pro Tag.

2.5. Spezialregelungen

- Externe Einnahme von Mahlzeiten bei externem Arbeits- oder Beschäftigungsplatz: Nicht bezogene einzelne Mahlzeiten werden zurückerstattet (Frühstück CHF 1.50, Mittagessen CHF 10.00, Abendessen CHF 3.50). Die auswärtige Einnahme von Mahlzeiten muss vorgängig mit der Leitung Wohnen besprochen werden.
- Zusätzliche Abwesenheits- oder Ferientage werden nur ausnahmsweise gewährt und müssen vorgängig mit der Leitung Wohnen abgesprochen werden. Bei den zusätzlich gewährten Tagen werden die Pflegekosten, die Verpflegung von CHF 15.00 pro Tag sowie die Hilflosenentschädigung gutgeschrieben.

3. REGELUNGEN BEI AUSTRITT UND IM TODESFALL

3.1. Regelung bei Austritt

Bis zum Ablauf der zweimonatigen Kündigungsfrist (siehe Dienstleistungsvertrag) verrechnen wir pro Tag den Heimtarif abzüglich der Hilflosenentschädigung¹, der Pflegekosten und der beweglichen Kosten inklusive Verpflegung von CHF 15.00. Auf der Schlussabrechnung werden CHF 400.00 für die Endreinigung des Zimmers sowie eine Administrationspauschale von CHF 200.00 verrechnet.

3.2. Regelung im Todesfall

Für maximal 7 Tage (oder bis zur Räumung des Zimmers) wird pro Tag der Heimtarif abzüglich der Hilflosenentschädigung¹, der Pflegekosten und der beweglichen Kosten inklusive Verpflegung von CHF 15.00 verrechnet. Für die Räumung des Zimmers sind die Angehörigen/gesetzlichen Vertretungen zuständig. Auf der Schlussabrechnung werden CHF 400.00 für die Endreinigung des Zimmers sowie eine Administrationspauschale von CHF 200.00 verrechnet.

¹ Ansätze Hilflosenentschädigung: mittlerer Grad CHF 10.50, schwerer Grad CHF 16.80